

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produkt Identifikator

Produktname: GLUE REMOVER 400 ML

Artikelnummer: F100010

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch: Nur für professionell Gebrauch.

Funktions- oder Verwendungskategorie: Lösungsmittel.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmens: MULTITASK INDUSTRIES
KARNEMELKSTRAAT 12
9060 ZELZATE / BELGIUM
TEL : +32 (0)9 282 43 61
FAX : +32 (0)9 337 04 96
HOMEPAGE: www.multitaskindustries.be
EMAIL: info@multitaskindustries.be

Informationsabteilung:

Technische Information: info@multitaskindustries.be

1.4 Notrufnummer: Entgiftungszentrum (Brüssel): +32 70 245 245

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol, Kategorie 1	H222; H229
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	H315
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	H410

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP):



GHS02



GHS07



GHS09

Signalwort (CLP): Gefahr.

Enthält: CITRUS SINENSIS PEEL OIL EXPRESSED

Gefahrenhinweise (CLP):

- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP):

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
- P260 Aerosol nicht einatmen.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50°C/122°F aussetzen.

2.3 Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Name	Produkt Identifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, < 2 % Aromaten Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 64742-48-9 REACH-Nr.: 01-2119486659-16	25-50	Asp. Tox. 1, H304

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

CITRUS SINENSIS PEEL OIL EXPRESSED	CAS-Nr.: 8028-48-6 EG-Nr.: 232-433-8 REACH-Nr.: 01-2119493353-35	25-50	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
---------------------------------------	--	-------	--

Produkt unterliegt Artikel 1.1.3.7 der CLP-Verordnung. Die Offenlegungsregeln der Komponenten werden in diesem Fall geändert.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein: Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen: Husten. Einatmen von Frischluft gewährleisten. In Ruhe setzen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ablegen und alle exponierten Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, anschließend mit warmem Wasser abspülen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt: Könnte bei direktem Kontakt mit den Augen Reizungen verursachen. Sofort mit viel Wasser ausspülen. Notarzt aufsuchen, wenn Schmerzen oder Rötung anhalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen: Atemnot.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt: Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum. Trockenes Pulver. Kohlendioxid. Wasser im Sprühstrahl. Sand.

Ungeeignete Löschmittel: Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: Extrem entzündbares Aerosol.

Explosionsgefahr: Durch Hitze kann Druck entstehen, der ein Bersten geschlossener Behälter verursacht, das Feuer ausbreitet und das Verbrennungs- und Verletzungsrisiko erhöht.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen: Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Vorsicht beim Bekämpfen von chemischem Feuer. Es ist zu vermeiden (abzulehnen), dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt. KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht. Umgebung räumen.

Schutz bei der Brandbekämpfung: Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen: Kein offenes Feuer. Rauchverbot. Wenn möglich, ohne unnötiges Risiko von der Brandstelle entfernen. Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Unnötige Personen entfernen.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz versehen.

Notfallmaßnahmen: Umgebung belüften.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten: Problemüll wegen potenzieller Explosion. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Kein offenes Feuer. Rauchverbot. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Hygienemaßnahmen: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen: Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um statische Elektrizität zu vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

Lagerbedingungen: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt aufbewahren von : Wärmequellen. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. Lagern in feuersicheren Ort.

Unverträgliche Produkte: Starke Alkali. starke Säuren.

Unverträgliche Materialien: Zündquellen. Direkter Sonnenbestrahlung. Wärmequellen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte:

Isobutan (75-28-5)	
Belgien – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokale Bezeichnung	Butan, alle Isomere: Isobutan
Limit value [ppm]	1000 ppm
Short time value [mg/m ³]	2370 mg/m ³
Short time value [ppm]	980 ppm
Rechtlicher Bezug	Königlicher Erlass vom 02.09.2018

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, < 2 % Aromaten (64742-48-9)

EU – Indikativer Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

Lokale Bezeichnung	White spirit Type 3
IOELV TWA (mg/m ³)	116 mg/m ³
IOELV TWA (ppm)	20 ppm
IOELV STEL (mg/m ³)	290 mg/m ³
IOELV STEL (ppm)	50 ppm
Bemerkungen	skin. (Year of adoption 2007)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
Belgien – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Limit value [ppm]	≤ 184 ppm

CITRUS SINENSIS PEEL OIL EXPRESSED (8028-48-6)

Belgien – Arbeitsplatzgrenzwerte

Limit value [mg/m ³]	≤ 31,1 mg/m ³
----------------------------------	--------------------------

Expositionsgrenzwerte für die anderen Komponenten

LPG

Belgien – Arbeitsplatzgrenzwerte

Limit value [ppm]	1000 ppm
-------------------	----------

Empfohlene Überwachungsverfahren: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Freigesetzte Luftverunreinigungen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

DNEL- und PNEC-Werte: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Control banding: Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung: Vermeiden Sie alle unnötigen Expositionen.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz: Schutzbrille oder Sicherheitsgläser.

Hautschutz

Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz: Schutzhandschuhe tragen.

Atemschutz: Zugelassene Masken tragen.

Thermische Gefahren: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Sonstige Angaben: Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig.
Farbe:	Farblos.
Geruch:	Charakteristisch.
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar.
pH-Wert:	Nicht verfügbar.
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1):	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt:	Nicht verfügbar.
Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar.
Siedepunkt:	Nicht verfügbar.
Flammpunkt:	Nicht verfügbar.
Zündtemperatur:	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Extrem entzündbares Aerosol.
Dampfdruck:	Nicht verfügbar.
Relative Dampfdichte bei 20°C:	Nicht verfügbar.
Relative Dichte:	Nicht verfügbar.
Löslichkeit:	Nicht verfügbar.
Log Pow:	Nicht verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

Viskosität, kinematisch:	Nicht verfügbar.
Viskosität, dynamisch:	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften:	Nicht verfügbar.
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht verfügbar.
Explosionsgrenzen:	1,5 – 8,5 vol %

9.2 Sonstige Angaben

Gasgruppe: Press. Gas (Liq.)

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Extrem entzündbares Aerosol. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkter Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Wärme. Funken. Offener Flamme. Überhitzung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Alkali.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft.

Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft.

Akute Toxizität (Inhalativ): Nicht eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht eingestuft.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität: Nicht eingestuft.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Nicht eingestuft.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht eingestuft.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht eingestuft.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Glue Remover 400 ML	
Vaporizer	Aerosol

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Ökologie – Allgemein: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht festgelegt.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung: Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften. Behälter unter Druck. Nicht aufbrechen oder ausbrennen.

Zusätzliche Hinweise: Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

Ökologie - Abfallstoffe: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1 UN-Nummer

ADR: UN 1950

IMDG: UN 1950

IATA: UN 1950

ADN: UN 1950

RID: UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR): DRUCKGASPACKUNGEN

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG): DRUCKGASPACKUNGEN

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA): Aerosols, flammable

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN): DRUCKGASPACKUNGEN

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID): DRUCKGASPACKUNGEN

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR): UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D), UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG): UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA): UN 1950 Aerosols, flammable, 2.1, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

Eintragung in das Beförderungspapier (ADN): UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (RID): UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, UMWELTGEFÄHRDEND

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR): 2.1

Gefahrzettel (ADR): 2.1



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG): 2.1

Gefahrzettel (IMDG): 2.1



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA): 2.1

Gefahrzettel (IATA): 2.1



ADN

Transportgefahrenklassen (ADN): 2.1

Gefahrzettel (ADN): 2.1



RID

Transportgefahrenklassen (RID): 2.1

Gefahrzettel (RID): 2.1



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

14.4 Verpackungsgruppe

ADR: Nicht anwendbar.

IMDG: Nicht anwendbar.

IATA: Nicht anwendbar.

ADN: Nicht anwendbar.

RID: Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Ja.

Meeresschadstoff: Ja.

Sonstige Angaben: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR): 5F

Sondervorschriften (ADR): 190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (ADR): 1L

Freigestellte Mengen (ADR): E0

Verpackungsanweisungen (ADR): P207, LP02

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR): PP87, RR6, L2

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR): MP9

Beförderungskategorie (ADR): 2

Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR): V14

Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR): CV9, CV12

Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR): S2

Tunnelbeschränkungscode (ADR): D

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG): 63, 190, 277, 327, 344, 959

Begrenzte Mengen (IMDG): SP277

Freigestellte Mengen (IMDG): E0

Verpackungsanweisungen (IMDG): P207, LP02

Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG): PP87, L2

EmS-Nr. (Brand): F-D

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-U

Staukategorie (IMDG): Keine

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA): E0

PCA begrenzte Mengen (IATA): Y203

PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA): 30kgG

PCA Verpackungsvorschriften (IATA): 203

PCA Max. Nettomenge (IATA): 75kg

CAO Verpackungsvorschriften (IATA): 203

CAO Max. Nettomenge (IATA): 150kg

Sondervorschriften (IATA): A145, A167

ERG-Code (IATA): 10L

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN): 5F
Sondervorschriften (ADN): 19, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (ADN): 1 L
Freigestellte Mengen (ADN): E0
Ausrüstung erforderlich (ADN): PP, EX, A
Lüftung (ADN): VE01, VE04
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN): 1

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID): 5F
Sonderbestimmung (RID): 190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (RID): 1L
Freigestellte Mengen (RID): E0
Verpackungsanweisungen (RID): P207, LP02
Sondervorschriften für die Verpackung (RID): PP87, RR6, L2
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID): MP9
Beförderungskategorie (RID): 2
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID): W14
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID): CW9, CW12
Expressgut (RID): CE2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID): 23

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch EU-Verordnungen

REACH Annex XVII (Restriction List): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind.

REACH Annex XIV (Authorisation List): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.

REACH Candidate List (SVHC): Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind.

PIC Regulation (Prior Informed Consent): Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

POP Regulation (Persistent Organic Pollutants): Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

Ozone Regulation (1005/2009): Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

Explosives Precursors Regulation (2019/1148): Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

Drug Precursors Regulation (273/2004): Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

Nationale Vorschriften: /

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

ATE: Schätzwert der akuten Toxizität.

BKF: Biokonzentrationsfaktor.

CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung.

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung.

DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG.

DSD: Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG.

EC50: Mittlere effektive Konzentration.

EN: Europäische Norm.

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung.

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport.

IMDG: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport.

LC50: Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration.

LD50: Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis).

LOAEL: Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung.

NOAEC: Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung.

NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung.

NOEC: Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung.

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.

REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

SDB: Sicherheitsdatenblatt.

STP: Kläranlage.

TLM: Median Toleranzgrenze.

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Datenquellen: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Acute 1: Akut gewässergefährdend, Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr, Kategorie 1

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 3/08/2023

GLUE REMOVER 400 ML

Skin Irrit. 2: Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
H222: Extrem entzündbares Aerosol.
H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H229: Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stammen aus Quellen, die wir für zuverlässig halten. Die Bedingungen oder Methoden für die Handhabung, Lagerung oder Veredelung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und Steuerung und können auch außerhalb unseres Wissens liegen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Haftung für Verluste, Schäden oder Kosten, die in irgendeiner Weise aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Veredelung und Entsorgung des Produkts. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Wenn das Produkt als Komponente in einem anderen Produkt verwendet wird, sind die Sicherheitsdatenblattinformationen möglicherweise nicht anwendbar.

